**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Dresdner Verkehrsbetriebe AG

 **„Erneuerung der Cossebauder Straße/Lübecker Straße“**

 **Gz.: 32-0522/1643**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat mit Schreiben vom 6. Mai 2024 für das Vorhaben „Erneuerung der Cossebauder Straße/Lübecker Straße“ einen Antrag auf Genehmigung nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119) geändert worden ist, i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, gestellt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da die Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen jeweils mit den dazu gehörigen Betriebsanlagen gemäß Nr. 14.11 Anlage 1 UVPG zum Gegenstand hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-träglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG hervorzu-heben.

Aufgrund des schlechten Zustandes der Betriebsanlagen der Straßenbahn sowie der Straße einschließlich ihrer Medien ist deren Erneuerung im Planbereich unerlässlich. Die Planung sieht außerdem vor, den Gleisachsabstand für den Einsatz leistungsfähigerer Straßenbahnwagen zu erhöhen. Die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt im Bestand der Verkehrsanlagen.

Bezüglich der in der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht.

**Schutzgut Mensch:**

Laut der schalltechnischer Untersuchung treten an Gebäuden, die zum Wohnen genutzt werden keine erheblichen Lärmbelästigungen auf.

**Schutzgut Boden:**

Die für das Bauvorhaben in Anspruch zu nehmende Fläche ist bereits anthropogen überformt, da es sich um die Erneuerung von bestehenden Betriebsanlagen der Straßenbahn bzw. der Straße handelt. Der Ausbau erfolgt im Bestand. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Emissionen, wie den Eintrag von Schadstoffen, lässt sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindern. Die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt bleiben im Ergebnis gering.

**Schutzgut Wasser:**

Es ist mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen. Das Bauvorhaben berührt keine Trinkwasserschutzzonen. Obwohl das Vorhaben im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Weidigtbaches liegt, löst es keine Konflikte mit diesem aus. Denn der Weidigtbach verläuft in tiefer Lage unter der Lübecker Straße. Das Bauvorhaben verursacht auch keine Neuversiegelung, so dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Bauvorhaben konzentriert sich auf einen kleinräumigen, bereits anthropogen vorbelasteten Standort. Im Zusammenhang mit der Baufreiheit müssen nur geringfügige Rückschnittmaßnahmen von Heckenbereichen im Zuge der Fahrleitungsmasterneuerungen vorgenommen werden. Kompensationserfordernisse beschränken sich weitgehend auf die Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch zu nehmende Grünflächen, temporäre Baustraßen sowie von Flächen, die durch Aufgrabungen für die Bahnstromleitungen beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtlichen Belangen wird durch Vermeidungsmaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung entsprochen.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Das Bauvorhaben ist sehr kleinräumig, so dass mikroklimatische Veränderungen ausgeschlossen werden können. Nachteilige Veränderungen durch einen Anstieg von schädlichen Immissionen sind nicht zu erwarten, da im vorliegenden Fall im Wesentlichen Betriebsanlagen des ÖPNV im Bestand erneuert werden.

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereichs ist durch die vorhandene Nutzung durch die bestehende Betriebsanlage der Straßenbahn geprägt und damit entsprechend anthropogen vorbelastet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unter Beachtung dieser Vorprägung nicht verbunden.

**Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe sind unter Beachtung archäologischer- und denkmalschutzrechtlicher Auflagen nicht zu erwarten.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Betriebsanlagen der Straßenbahn bzw. der Straße als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglich-keitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 2. August 2024

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung